



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte (Gerichts-
präsidiumswahlgesetz – GerPräsWG)**

Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte (Gerichtspräsidiumswahlgesetz Schleswig-Holstein – GerPräsWG Schl-H)

A. Problem

Nach § 21b Abs. 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der seit dem 30. Dezember 1999 geltenden Fassung kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass für die Wahl zu den Präsidien der Gerichte andere Wahlverfahren zur Anwendung gelangen als die Mehrheitswahl gemäß § 21b Abs. 3 Satz 2 GVG. Es bleibt mithin dem Landesgesetzgeber überlassen, abweichend vom Grundsatz der Mehrheitswahl ein anderes Wahlverfahren, insbesondere die Verhältniswahl, zu bestimmen. Hierdurch soll die Möglichkeit der Repräsentanz für kleinere Gruppen verbessert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Rahmen der aufgrund der Öffnungsklausel bestehenden Möglichkeiten vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Präsidiumswahl an einem Gericht nach dem Verhältniswahlrecht erfolgt. Auf diese Weise werden kleinere Gruppierungen innerhalb der Richterschaft eines Gerichts dadurch gestärkt, dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, im Bedarfsfall die Durchführung von Präsidiumswahlen nach dem Verhältniswahlrecht zu bewirken und so eine ihrer Größe angemessene Repräsentation im Präsidium zu erlangen. Im Übrigen bleibt es bei der Mehrheitswahl nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die nähere Ausgestaltung des Wahlverfahrens erfolgt einheitlich durch eine von der Landesregierung zu erlassende Wahlordnung.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes mit der Folge, dass weiterhin sämtliche Präsidiumswahlen ausschließlich nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl stattfinden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Gesetz verursacht keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte. Der organisatorische Mehraufwand durch die Durchführung einer Wahl nach dem komplexeren und aufwendigeren Verhältniswahlrecht wird gerichtsintern aufzufangen sein.

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte (Gerichtspräsidiumswahlgesetz – GerPräsWG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wahlverfahren

- (1) Die nach dem zweiten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), durchzuführende Wahl zu den Präsidien der Gerichte erfolgt abweichend von § 21b Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenvahl), wenn innerhalb der dafür vorgesehenen Frist bei dem Wahlvorstand mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, der nicht alle bei dem Gericht wählbaren Richterinnen und Richter aufführt. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von einem Zehntel der wahlberechtigten Richterinnen und Richter des Gerichts, mindestens aber von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Alle nicht in einem Wahlvorschlag nach Satz 1 aufgeführten wählbaren Richterinnen und Richter führt der Wahlvorstand in einer gesonderten Wahlliste auf.
- (2) Das weitere Wahlverfahren bestimmt sich nach der auf der Grundlage des § 21b Abs. 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Landesverordnung.
- (3) Kommt es nicht zur Listenvahl nach Absatz 1, verbleibt es bei dem Wahlverfahren nach § 21b Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

Begründung:

A. Allgemeines

Nach geltendem Recht erfolgt die Wahl zu den Gerichtspräsidien nach dem Mehrheitsprinzip. Dieses Verfahren bringt es notwendig mit sich, dass eine große Zahl abgegebener Stimmen – diejenigen, die auf nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten entfallen – wirkungslos bleibt. Diejenigen Richterinnen und Richter, die ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern geben, die letztlich nicht in das Präsidium gewählt werden, beeinflussen durch ihr Wahlverhalten die Zusammensetzung des Präsidiums also allenfalls mittelbar. Verstärkt wird dieses Problem, wenn es innerhalb der Richterschaft unterschiedlich große Gruppen gibt, die u.U. inhaltlich verschiedene Ziele verfolgen und jeweils Angehörige der eigenen Gruppe wählen. In derartigen Konstellationen kann es infolge des Mehrheitswahlrechts dazu kommen, dass kleinere Gruppen im Präsidium nicht vertreten oder jedenfalls stark unterrepräsentiert sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und der Gerichte vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2598) eine Öffnungsklausel in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügt, die es den Ländern erlaubt, andere Wahlverfahren als die Mehrheitswahl zu bestimmen und so die Möglichkeit dafür zu schaffen, dass auch kleinere Gruppen in den Präsidien angemessen repräsentiert sind. Dies wird durch die Einführung eines Verhältniswahlrechts sichergestellt.

Die Durchführung einer Präsidiumswahl nach Verhältniswahlrecht ist nur sinnvoll, wenn an einem Gericht zumindest eine kleinere Gruppierung existiert, deren Repräsentanz verbessert werden kann. Fehlt es hieran und besteht daher nicht zumindest bei einem Teil der Richterschaft der Wunsch, eine Verhältniswahl durchzuführen, so erscheint es unnötig, die Bildung von Listen gesetzlich vorzuschreiben.

Folglich soll das Verhältniswahlrecht nur bei entsprechendem Bedarf zum Einsatz gelangen, d. h. erst dann, wenn Minderheiten innerhalb der Richterschaft im Präsidium unterrepräsentiert sind oder zumindest meinen, es zu sein. Hiervon ist auszugehen, wenn eine Mindestzahl von Wahlberechtigten die Durchführung der Verhältniswahl wünscht und dies durch Einreichung eines gültigen Wahlvorschlages zum Ausdruck bringt. Das Gesetz sieht diese Voraussetzung für die Anwendung des Verhältniswahlrechts vor. Es erreicht auf diese Weise, dass die Richterschaft das zugrundezulegende Wahlrecht selbst bestimmt. Damit ist der wünschenswerte Minderheitenschutz gewährleistet. Andererseits ist sichergestellt, dass nicht auch diejenigen Gerichte, an denen das Mehrheitswahlsystem von der ganz überwiegenden Mehrheit aller Richterinnen und Richter bevorzugt wird und sich bewährt hat, Verhältniswahlrecht anwenden müssen, ohne dies zu wünschen. In diesem Fall bleibt es nämlich beim Mehrheitswahlrecht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Präsidiumswahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts durchgeführt wird.

Absatz 1 nennt hierfür zunächst das Erfordernis des Zustandekommens mindestens eines gültigen Wahlvorschlages, der von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedenfalls aber von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (Satz 2). Dies gewährleistet, dass eine Verhältniswahl nur stattfindet, wenn eine Mindestzahl von Wahlberechtigten dies will. Dabei ist die erforderliche Mindestzahl niedrig angesetzt, damit im Sinne der vom Bundesgesetzgeber gewünschten Stärkung von Minderheiten auch kleine Gruppierungen bewirken können, dass es zur Listenwahl kommt. So reicht beispielsweise an allen Gerichten mit bis zu 30 Richterinnen und Richtern eine Gruppe von drei Wahlberechtigten aus, um eine Liste aufzustellen und so die Durchführung der Verhältniswahl zu erreichen. An größeren Gerichten ist mit einem Zehntel der Wahlberechtigten eine verhältnismäßig noch kleinere Gruppierung in der Lage, einen gültigen Wahlvorschlag einzureichen. Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass nicht vorgeschlagene

wählbare Richterinnen und Richter auf einer separaten Wahlliste aufzuführen sind, die vom Wahlvorstand aufgestellt wird. Die Mitwirkung im Präsidium dient nicht dem Interesse des betreffenden Präsidiumsmitgliedes oder einer bestimmten Klientel, sondern dem Interesse der Rechtspflege (Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 3. Aufl., zu § 21a Rdnr. 7). Dies findet seinen Ausdruck darin, dass einerseits Wahlpflicht besteht und andererseits der gewählte Richter die Wahl nicht ablehnen darf. Im Unterschied zu sonstigen Wahlverfahren ist die Wahl zu den Gerichtspräsidien mithin aus übergeordnetem Interesse durch eine starke Inpflichtnahme der Beteiligten gekennzeichnet. Um fachliche Qualifikation und Akzeptanz zu gewährleisten, erscheint es daher geboten, die Bestimmung der wählbaren Richterinnen und Richter nicht allein dem Zufall oder dem Belieben der Beteiligten zu überlassen, sondern vielmehr sicherzustellen, dass auch bei der Verhältniswahl – als Vorwirkung der Verpflichtung zur Mitarbeit im Präsidium – alle passiv wahlberechtigten Richterinnen und Richter auch tatsächlich wählbar sind.

Die Aufstellung einer weiteren Liste stellt zugleich sicher, dass die Verhältniswahl nicht bei Einreichung nur eines Wahlvorschlages am Untätigbleiben der Mehrheit scheitern kann und trägt somit zu dem beabsichtigten Minderheitenschutz bei.

Absatz 2 verweist auf die noch zu erlassende Wahlordnung, in der die Einzelheiten des Wahlverfahrens geregelt sein werden. Die Verweisung dient der Klarstellung, dass die entsprechende bundesrechtliche Wahlordnung im Falle der Verhältniswahl keine Anwendung findet.

Absatz 3 nennt als Folge des Nichtvorliegens der genannten Voraussetzungen des Absatzes 1 die Durchführung der Mehrheitswahl nach der Bestimmung des § 21b Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.